



# STEUERERKLÄRUNG FÜR GEMEINDEN - TIPPS UND TRICKS

*Webinar*

*23. September 2021*

*Mag. Petra Simonis-Ehtreiber  
Mag. Michaela Loske-Vittorelli*

**IBDO**



# STEUERERKLÄRUNGEN EINER GEMEINDE

- ▶ Umsatzsteuererklärung (U1-Erklärung)
- ▶ Körperschaftsteuererklärung für einen Betrieb gewerblicher Art (K2-Erklärung)
- ▶ Körperschaftsteuererklärung für den Verkauf von Grundstücken - Immo ESt (K3-Erklärung)
- ▶ Kraftfahrzeugsteuererklärung (KR1-Erklärung)
- ▶ Werbeabgabe (WA1-Erklärung)
- ▶ Erklärung über die Elektrizitätsabgabe (ELA1-Erklärung)
- ▶ Energierückerstattung (ENAV1-Erklärung)

# UMSATZSTEUERERKLÄRUNG (U1-ERKLÄRUNG)



# UMSATZSTEUERKLÄRUNG

- ▶ Welche Unterlagen sind notwendig ?
- ▶ Hoheitliche Tätigkeit der KÖR
- ▶ Unternehmerische Tätigkeit der KÖR
  - Betrieb gewerblicher Art
  - Überlassung eines BgA
  - Fiktive Betriebe gewerblicher Art
  - Besonderheiten der Vermietung und Verpachtung
- ▶ Ansätze im Detail

# NOTWENDIGE UNTERLAGEN

## *Erstellung Steuererklärung*

Für den Plausibilitätscheck der Umsatzsteuer sind folgende Unterlagen durchzusehen.

- ▶ Rechnungsabschluss PDF
- ▶ Umsatzsteuerliste PDF
- ▶ Steuerkonto - Jahresaufstellung 20xx
- ▶ Vorsteuerschlüsselberechnung
- ▶ Je nach EDV-System Vermögenshauhalt bzw. Anlageverzeichnis



# AUF WAS IST DAS AUGENMERK ZU LEGEN?

## *Erstellung Steuererklärung*

- ▶ Ergebnishaushalt
  - Aufwands- und Erlöskonten
  
- ▶ Finanzierungshaushalt
  - 0-Klasse !!!!
  
- ▶ Vermögenshaushalt bzw. Anlagevermögen
  - Noch offene Verbindlichkeiten bzw.
  - Anlagenzugänge, die noch nicht bezahlt wurden !!!!
  - Achtung - Teilrechnungen/Deckungsrücklässe und Schlussrechnungen/Haftrücklässe!

# HOHEITLICHE TÄTIGKEITEN

## *Definition und Steuerpflicht (1)*

Merkmale der Tätigkeit vgl dazu (§ 2 Abs. 5 KStG)

- ▶ dienen überwiegend der Ausübung öffentlicher Gewalt
- ▶ Wenn der Leistungsempfänger zur Annahme der Leistung aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung verpflichtet ist
- ▶ Die Tätigkeit ist der KÖR eigentümlich und vorbehalten zB aufgrund öffentlich-rechtlichen Zuweisung der Aufgabe

## Steuerpflicht

- ▶ Keine Umsatzsteuer
- ▶ Beschränkte Körperschaftsteuerpflicht nach § 21 Abs. 1 und 3 KStG
  - Einkünfte, bei denen die Steuer durch Steuerabzug erhoben wird (Kapitalertragsteuer)
  - Besteuerung von Substanzgewinnen (zB Immobilienertragsteuer)

# HOHEITLICHE TÄTIGKEITEN

*Hoheitsbetriebe laut Körperschaftsteuergesetz (2)*

Als Hoheitsbetriebe gem. § 2 Abs. 5 KStG gelten insbesondere

- ▶ Wasserwerke, wenn sie überwiegend der Trinkwasserversorgung dienen,
- ▶ Forschungsanstalten,
- ▶ Wetterwarten,
- ▶ Friedhöfe,
- ▶ Anstalten zur Nahrungsmitteluntersuchung,
- ▶ zur Desinfektion,
- ▶ zur Leichenverbrennung,
- ▶ zur Müllbeseitigung,
- ▶ zur Straßenreinigung und
- ▶ zur Abfuhr von Spülwasser und Abfällen



# UNTERNEHMERISCHE TÄTIGKEITEN

*Umsatzsteuer § 2 Abs. 3 UStG*

KöR sind im Rahmen ihrer

- ▶ Betriebe gewerblicher Art (kurz BgA) iSd § 2 KStG, ausgenommen solche, die gemäß § 5 Z 12 KStG von der Körperschaftsteuer befreit sind,
- ▶ land- und forstwirtschaftlichen Betriebe,

gewerblich oder beruflich tätig, und somit Unternehmer iSd UStG

# UNTERNEHMERISCHE TÄTIGKEIT

*Körperschaftsteuer § 2 KStG Betrieb gewerblicher Art*

Ein BgA einer KöR ist jede Einrichtung, die

- ▶ wirtschaftlich selbständig ist
  - ▶ eine ausschließliche oder überwiegende nachhaltige privatwirtschaftliche Tätigkeit von wirtschaftlichem Gewicht entfaltet (jährliche Nettoeinnahmen > € 2.900)
  - ▶ zur Erzielung von Einnahmen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen
  - ▶ und nicht der Land- und Forstwirtschaft dient
- Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich
- Unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht (Steuersubjekt ist immer der einzelne Betrieb und nicht die Gemeinde an sich - kein Verlustausgleich zwischen einzelnen Gemeinden Betrieben zulässig).

# UNTERNEHMERISCHE TÄTIGKEIT

*Körperschaftsteuer § 2 KStG Sonderform Überlassung eines BgA*

Praktische Beispiele Kindergarten, Mehrzweckhallen, Sportanlagen, Photovoltaikanlagen,

Gewerbliche Tätigkeit

- ▶ Übernahme von Nebenleistungen (Reparaturen, Bewachung, Reinigung, ...)
  - ▶ Bereitstellung von Betriebsgrundlagen wie Einrichtungsgegenstände (Garderobe, Bestuhlung, Beamer, Bühne, Küche, Schankvorrichtungen, technische Anlagen, ...)
  - ▶ Bereitstellung von Personalleistungen (Techniker, Hallenwart, Wartung durch Gemeindepersonal)
  - ▶ Jährliche Pachteinnahmen über netto EUR 2.900,00
- Aufgrund gesetzlicher Fiktion § 2 Abs. 2 Zi. 2 KStG liegt ein BgA vor
- Irrelevant, ob es sich um einen bereits bestehenden oder neu errichteten und nie selbst geführten Betrieb handelt (vgl. RZ 263 UStR)

# UNTERNEHMERISCHE TÄTIGKEIT

*Erforderliche Kontrollen bei Erstellung der Steuererklärung*

- ▶ Erforderliche Einnahmengrenze von EUR 2.900,00 kontrollieren
- ▶ Gewinnsituation kontrollieren (im RA Einnahmen und Ausgaben ansehen)
- ▶ Bis dato Ausnahme für Verlustbetriebe zB Kindergarten
- ▶ Hoheitliche Nutzung hinterfragen
- ▶ Bereiche ansehen, aus denen ein BgA gemacht werden könnte
  - Chronik
  - Citytaxi
  - Gemeindezeitung
  - Breitbandausbau

# UNTERNEHMERISCHE TÄTIGKEIT

*Fiktive Betriebe gewerblicher Art*

Als BgA gelten stets § 2 Abs. 3 UStG

- ▶ Wasserwerke
- ▶ Schlachthöfe
- ▶ Anstalten zur Müllbeseitigung
- ▶ Abfuhr von Spülwasser und Abfällen
- ▶ Vermietung und Verpachtung von Grundstücken

Diese fiktiven BgA unterliegen keiner Körperschaftsteuer (vgl. dazu auch § 2 Abs. 5 KStG)

# UNTERNEHMERISCHE TÄTIGKEIT

*Vermietung und Verpachtung von Grundstücken - fiktiver BgA*

- ▶ Körperschaftsteuer → kein BgA
- ▶ Umsatzsteuer → BgA

Voraussetzungen für umsatzsteuerliche Anerkennung  
(vgl RZ 265 UStR Mindestmiete):

- ▶ Entgeltlicher Bestandsvertrag nach § 1090 ABGB
- ▶ Entgelt muss die laufenden Betriebskosten gem. §§ 21 bis 24 MRG enthalten
- ▶ Entgelt muss anteilige Afa Komponente enthalten (=1,5% Anschaffungs-/Herstellkosten inkl. Grund und Boden und aktivierungspflichtiger Aufwendungen und Kosten von Großreparaturen)
- ▶ Subventionen kürzen die BMGL der Afa Komponente NICHT
- ▶ Drittkosten müssen weiterverrechnet werden (Anmietkosten/Leasingkosten, ...)

Ein symbolischer Anerkennungszins begründet KEINEN BgA



# UNTERNEHMERISCHE TÄTIGKEIT

*Geschäftsraummiete Besonderheiten Stabilitätsgesetz 2012 - fiktiver BgA*

- ▶ § 6 Abs. 1 Zi. 16 UStG → grundsätzlich unecht umsatzsteuerbefreit
- ▶ § 6 Abs. 2 UStG → Optionsmöglichkeit
  
- ▶ Einschränkung der Optionsmöglichkeit seit 1.9.2012:
  - ▶ Mieter muss das Grundstück/den baulich abgeschlossenen, selbständigen Grundstücksteil nahezu ausschließlich (mind. 95%) für Umsätze verwenden, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.
    - Nachweis liegt in der Verantwortung des Vermieters (eigene Mietvertragsvereinbarung sinnvoll)
  
- ▶ Anzuwenden auf Mietverhältnisse, die nach dem 31.8.2012 beginnen.

## Ausnahme:

Vermieter ist Errichter des Gebäudes (Errichtungsbeginn muss vor 1.9.2012 liegen)

# UNTERNEHMERISCHE TÄTIGKEIT

*Vermietung und Verpachtung von Grundstücken - fiktiver BgA*

Vermietungsumsätze die von der Steuerbefreiung ausgenommen sind:

- ▶ Vermietung von Grundstücken für Wohnzwecke  
10 % USt (ausgenommen Heizkosten, diese sind mit 20% zu verrechnen)
- ▶ die Vermietung und Verpachtung von Maschinen und Betriebsvorrichtungen  
20% USt
- ▶ Beherbergungsumsätze sowie die Vermietung von Grundstücken für Campingzwecke.  
10% USt (ab 1.11.2018)  
→ bitte beachten: Umsatzsteuersenkung auf 5% für den Zeitraum 1.7.2020 bis 31.12.2021
- ▶ die Vermietung von Garagen oder Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen  
20% USt

# INNERGEMEINSCHAFTLICHER ERWERB (1)

Voraussetzungen Art. 1 UStG

- ▶ Lieferung eines Unternehmers
  
- ▶ an einen anderen Unternehmer (=Erwerber)  
für dessen Unternehmen (= Betrieb gewerblicher Art)  
ODER  
an eine juristische Person für den nichtunternehmerischen Bereich  
(= Hoheitsbereich)
  
- ▶ der Gegenstand gelangt aus dem Gemeinschaftsgebiet ins Inland
  
- ▶ Die Steuerschuld entsteht mit Ausstellung der Rechnung, jedoch spätestens am 15. Tag des dem Erwerb folgenden Kalendermonats

# INNERGEMEINSCHAFTLICHER ERWERB (2)

*Gemeinde = Unternehmer*

- ▶ Die Gemeinde hat beim Lieferanten ihre UID Nummer bekannt zu geben
- ▶ Die Erwerbsteuer ist selbst zu berechnen und in der UVA in den KZ 70/72/73/008 einzutragen
- ▶ Soweit ein Vorsteuerabzug zulässig ist, ist der Vorsteuerabzug ebenfalls in der UVA unter der KZ 65 vorzunehmen
- ▶ Erwerbsschwelle gilt in diesem Fall nicht

# INNERGEMEINSCHAFTLICHER ERWERB (3)

Gemeinde = Unternehmer, Umsatzsteuer UVA KZ 70, 72, 73, 008

<b>Weiters zu versteuern:</b>			
4.21	Steuerschuld gemäß § 11 Abs. 12 und 14, § 16 Abs. 2 sowie gemäß Art. 7 Abs. 4	056	+ <input type="text"/>
4.22	Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	057	+ <input type="text"/>
4.23	Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	048	+ <input type="text"/>
4.24	Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	044	+ <input type="text"/>
4.25	Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielekonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle, Anlagegeld, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013)	032	+ <input type="text"/>
<b>Inneregemeinschaftliche Erwerbe:</b>			
		Bemessungsgrundlage	
4.26	Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für inneregemeinschaftliche Erwerbe	070	<input type="text"/>
4.27	Davon steuerfrei gemäß Art. 6 Abs. 2 sowie Nullsatz gemäß § 28 Abs. 50 für inneregemeinschaftliche Erwerbe von Schutzmasken vom 14.4.2020 bis zum 31.7.2020	071	<input type="text"/>
<b>Davon sind zu versteuern mit:</b>			
4.29	20% Normalsteuersatz	072	+ <input type="text"/>
4.30	10% ermäßigter Steuersatz	073	+ <input type="text"/>
4.31	13% ermäßigter Steuersatz	008	+ <input type="text"/>
4.32	19% für Jungholz und Mittelberg	088	+ <input type="text"/>
4.33	5% für Umsätze gemäß § 28 Abs. 52 Z 1 vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020	010	+ <input type="text"/>
<b>Nicht zu steuernde Erwerbe:</b>			
4.34	Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die im Mitgliedstaat des Bestimmungslandes besteuert worden sind	076	<input type="text"/>
4.35	Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die gemäß Art. 25 Abs. 2 im Inland als besteuert gelten	077	<input type="text"/>
<b>5. Berechnung der abziehbaren Vorsteuer:</b>			
			<b>4.28 Gesamtbetrag der steuerpflichtigen inneregemeinschaftlichen Erwerbe</b>
			<input type="text"/>
			Umsatzsteuer
			<input type="text"/>

# INNERGEMEINSCHAFTLICHER ERWERB (4)

Gemeinde = Unternehmer, Vorsteuer UVA KZ 65

5.3	Vorsteuern betreffend die geschuldete, auf dem Abgabekonto verbuchte Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. b)	083	-	
5.4	Vorsteuern aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb	065	-	
5.5	Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	066	-	
5.6	Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	082	-	
5.7	Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	087	-	
5.8	Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielekonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013)	089	-	
5.9	Vorsteuern für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge von Fahrzeuglieferern gemäß Art. 2	064	-	
5.10	Davon nicht abzugsfähig gemäß § 12 Abs. 3 iVm Abs. 4 und 5	062	+	
5.11	Berichtigung gemäß § 12 Abs. 10 und 11	063	<input type="checkbox"/>	<sup>2)</sup>
5.12	Berichtigung gemäß § 16	067	<input type="checkbox"/>	<sup>2)</sup>
5.13	Gesamtbetrag der abziehbaren Vorsteuer			
<b>6. Sonstige Berichtigungen:</b>				
		090	<input type="checkbox"/>	<sup>2)</sup>
7.1	<input type="checkbox"/> Vorauszahlung (Zahllast)	7.2	<input type="checkbox"/> Überschuss (Gutschrift)	095
<input type="checkbox"/> Ich beantrage die Verwendung des unter der Kennzahl 095 ausgewiesenen Überschusses zur Entrichtung von Abgaben. <input type="checkbox"/> Ich übermittle Rechnungskopien (keine Originale beilegen)				
Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefon/Telefaxnummer)				
<input type="checkbox"/> Ich beantrage die Verwendung des unter der Kennzahl 095 ausgewiesenen Überschusses zur Entrichtung von Abgaben. <input type="checkbox"/> Ich übermittle Rechnungskopien (keine Originale beilegen)				
Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefon/Telefaxnummer)				
2) Sollte die Eingabe eines negativen Wertes notwendig sein, tragen Sie das Minuszeichen in das dafür vorgesehene Kästchen vor den Betragsfeldern ein. <b>Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.</b> Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen <b>richtig</b> und <b>vollständig</b> gemacht habe.				
Datum, Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung				



U 30-PDF-2020

U 30, Seite 4, Version vom 26.06.2020



# INNERGEMEINSCHAFTLICHER ERWERB (5)

*Gemeinde = aus dem hoheitlichen Bereich tätig*

- ▶ Erwerbsschwelle iHv EUR 11.000,00 ist maßgebend
  
- ▶ **KEIN Vorsteuerabzug**
  
- ▶ Ig Erwerb im Kalenderjahr oder im vergangenen Jahr über TEUR 11 netto Warenwert:
  - UID Nummer nötig: Lieferant liefert **steuerfrei**
  - Erwerbsteuer = in der UVA KZ 70 zu deklarieren und an das Finanzamt abzuführen
  
- ▶ Ig Erwerb im Kalenderjahr oder im vergangenen Jahr unter TEUR 11 netto Warenwert:
  - UID Nummer wird nicht bekanntgegeben: Lieferant fakturiert mit Umsatzsteuer

# INNERGEMEINSCHAFTLICHER ERWERB (8)

*Gemeinde = aus dem hoheitlichen Bereich tätig*

Erwerbsschwelle < EUR 11.000,00 → Optionsmöglichkeit

- ▶ Verzicht auf die Erwerbsschwelle → Antrag U 15  
(=Antrag auf Vergabe einer UID Nummer, weil auf die Erwerbsschwelle verzichtet wird)  
Bindung 2 Jahre
  
- ▶ UID Nummer wird dem Lieferanten bekanntgegeben  
→ auch hier entsteht die Erwerbsteuerpflicht der Gemeinde  
Bindung 2 Jahre

# INNERGEMEINSCHAFTLICHER ERWERB (6)

*Gemeinde = aus dem hoheitlichen Bereich tätig*

## Beispiel 1 innergemeinschaftlicher Erwerb

(Zeitpunkt, Kennzahlen, Bemessungsgrundlage, Erwerbsschwelle):

Eine österreichische Gemeinde bestellt von einem deutschen Unternehmer Möbel im Wert von EUR 15.000,- für den hoheitlichen Bereich. Der deutsche Unternehmer versendet die Möbel im Juni 2020 an die österreichische Gemeinde.

Die österreichische Gemeinde hat aufgrund des Überschreitens der Erwerbsschwelle einen innergemeinschaftlichen Erwerb zu versteuern. Die Steuerschuld entsteht am 15. Juli 2020.

→ Die Gemeinde hat daher die Erwerbsteuer in der Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) für den Monat Juli selbst zu berechnen und die Bemessungsgrundlage in den Kennzahlen 070 sowie 072 (jeweils EUR 15.000,-) einzutragen.

→ Ein Vorsteuerabzug ist nicht zulässig.

→ Bemessungsgrundlage ist das Entgelt.

# INNERGEMEINSCHAFTLICHER ERWERB (7)

*Gemeinde = aus dem hoheitlichen Bereich tätig*

## Bespiel 2 innergemeinschaftlicher Erwerb

Eine Gemeinde kauft für ihren nicht-unternehmerischen Bereich Büromaterial um EUR 2.000,- bei einem ungarischen Unternehmer im April 2020. Im September 2020 erwirbt die Gemeinde bei einem deutschen Unternehmer eine EDV-Großanlage für EUR 10.000,-, die ausschließlich hoheitlich verwendet wird.

Der erste Erwerb liegt unter der Erwerbsschwelle und unterliegt der ungarischen Mehrwertsteuer (nicht steuerbar in Österreich, sofern keine UID verwendet wird).

Der zweite Erwerb ist erwerbsteuerpflichtig, da damit die Erwerbsschwelle überschritten wird (UID ist zu beantragen, Erklärung und Abfuhr der Erwerbsteuer, kein VSt-Abzug).

Im Folgejahr 2021 sind alle Erwerbe steuerpflichtig, ab 2022 gilt dann wieder die Erwerbsschwelle.

# INNERGEMEINSCHAFTLICHER ERWERB (9)

## *Besonderheiten*

- ▶ Erwerbsschwelle gilt nicht für verbrauchsteuerpflichtige Waren:  
Neue KFZ, Mineralöle, Alkohol und Tabak  
→ IMMER erwerbsteuerpflichtig  
→ UID Nummer ist zu verwenden
  
- ▶ Eine UID Nummer für Unternehmens- und Nichtunternehmensbereich
  
- ▶ Die Erwerbsteuer ist unter der Steuernummer für das Unternehmen der Gemeinde abzuführen

# EIGENVERBRAUCH/INNENUMSATZ (1)

*Leistungsbeziehungen zwischen BgA und HH*

- ▶ Werden Lieferungen/Leistungen von einem unternehmerischen Bereich der Gemeinde an einen hoheitlichen Bereich der Gemeinde erbracht, spricht man von Eigenverbrauch.

→ EV = nach § 1 Abs. 2 UStG Lieferungen und Leistungen gleichgestellt und damit umsatzsteuerpflichtig.

*Beispiel: Der Volksschule werden quartalsweise die Abgaben für Kanal, Wasser und Müll vorgeschrieben. Die Vorschreibung erfolgt mit 10% USt (=Eigenverbrauchsbesteuerung). Im Ansatz Volksschule wird die Vorschreibung brutto ohne Vorsteuerabzug verbucht.*



## EIGENVERBRAUCH/INNENUMSATZ (2)

Leistungsbeziehungen zwischen BgA und HH

- ▶ Die Leistungserbringung zwischen unternehmerischen Bereichen der Gemeinde bezeichnet man als Innenumsatz.

→ Innenumsatz = nach § 1 UStG keine umsatzsteuerbare Leistung.

*Beispiel: Der BgA Wasser liefert Wasser an den BgA Kindergarten. Diese Leistung stellt einen Innenumsatz dar, da beide BgAs zum Unternehmensbereich der Gemeinde zählen. Hier darf keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden, da ansonsten die USt gem. § 11 Abs. 14 UStG aufgrund der Rechnungslegung (dh BgA Wasser muss USt abführen, BgA Kindergarten darf sich aber keine VSt holen) geschuldet wird.*

# ANSÄTZE IM DETAIL

## 010 Amtssachaufwand

Ausgaben betreffend Amtsgebäude sowie allgemeine Ausgaben für die Amtsverwaltung:

- ▶ Gebäudeausgaben
  - Gebäudeinvestitionen (Errichtungskosten, Sanierungskosten)
  - laufende Ausgaben (zB Instandhaltung, Betriebskosten, Strom, Heizung, ...)

Amtsräumlichkeiten = gemischt genutzte Gebäude

- Vorsteuerabzug im Ausmaß der unternehmerischen Nutzung  
Schlüsselberechnung aufgrund der flächenmäßigen Nutzung: HH, Unternehmerisch, gemischte Nutzung

- ▶ Einrichtungsgegenstände
  - Vorsteuerabzug im Ausmaß der unternehmerischen Nutzung  
(10% Grenze ist bei KÖR nicht zu berücksichtigen)  
Schlüsselberechnung aufgrund der Gegenüberstellung unternehmerische Einnahmen/Gesamteinnahmen bzw. Buchungszeilen

- ▶ Laufende Ausgaben
  - Vorsteuerabzug im Ausmaß der unternehmerischen Nutzung  
Schlüsselberechnung aufgrund der Gegenüberstellung unternehmerische Einnahmen/Gesamteinnahmen bzw. Buchungszeilen

# ANSÄTZE IM DETAIL

## 240 Kindergarten

Umsatzsteuerrechtlich ist der Betrieb von Kindergärten durch Gemeinden unecht steuerbefreit. Auf diese Steuerbefreiung kann aber durch eine schriftliche Erklärung ans FA verzichtet werden, wenn die Betätigung in erheblichem Umfang privatwirtschaftlich organisiert ist und die Steuerbefreiung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen könnte

## Verschiedene Organisationsformen in Praxis

- ▶ Betrieb gewerblicher Art
  - Betrieb durch die Gemeinde selbst
  - USt grundsätzlich 13% (auch für Essensbeiträge, Kindergartenbus, Bastelbeiträge)
  - bei Beschluss von gemeinnützigen Statuten USt 10%
  - Landesförderung Elternbeiträge ist zu verusten
  - Personalförderung Land ohne USt
  - 100% Vorsteuerabzug
  
- ▶ Überlassung eines Betriebs gewerblicher Art
  - Betrieb durch zB WIKI, Volkshilfe, ..
  - Mindestpacht netto EUR 2.900,00
  - Pachtentgelt USt 20% → Zession der Landesförderung Elternbeiträge an den Pächter
  - Verlustabdeckung an den Pächter echte Subvention (keine USt)
  - 100% Vorsteuerabzug

# ANSÄTZE IM DETAIL

380 Kulturbetrieb - Besonderheiten

## Kulturbetrieb der KÖR

- ▶ Betrieb gewerblicher Art:  
Gemeinde fungiert als Veranstalter von Kulturveranstaltungen (Theater, Konzert, Kabarett, ...)
  - Mindesteinnahmen von netto EUR 2.900,00 jährlich erforderlich
  - USt grundsätzlich 13% Eintrittserlöse (auch für Garderobenerlöse)
  - Abzugsteuer bei der Auftritt von ausländischen Künstlern

# ANSÄTZE IM DETAIL

## 420 Betreutes Wohnen und 423 Essen auf Rädern

### Beispiel: Betreutes Wohnen

Gemeinde ist Eigentümerin einer Liegenschaft, auf dem ein Wohnhaus für betreutes Wohnen errichtet wurde. Die Organisation, Leitung und der Betrieb wird von der Organisation „Miteinander Leben“ vorgenommen, welche diese Betreuungsleistung wird mit 10% USt an die Gemeinde verrechnet. Die Gemeinde verrechnet diese Aufwendungen mittels Fördermittelabrechnung mit dem Land Steiermark/Sozialhilfverband weiter.

Gemeinden sind Sozialhilfeträger nach § 16 Sozialhilfegesetz

- ▶ Fiktiver Betrieb gewerblicher Art
  - § 2 Abs. 3 UStG iVm § 2 Abs. 4 UStG
  - Leistungen der Gemeinde sind unecht steuerbefreit § 6 Abs. 1 Zi. 7 UStG
  - Verzicht auf die Steuerbefreiung ist nicht möglich
  - damit KEIN Vorsteuerabzug

JEDOCH

- ▶ Beihilfenanspruch nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (GSBG)
  - Höhe der Beihilfe = 100% der nicht abzugsfähigen Vorsteuern
  - Antrag ist beim Amt der steiermärkischen Landesregierung einzubringen
  - Formulare GSBG 1 (Jahreserklärung) und GSBG 2 (Monatserklärung)

# ANSÄTZE IM DETAIL

## 528 Tierkörperbeseitigung

### ▶ Umsatzsteuer:

- fiktiver BgA (§ 2 Abs 3 UStG)
- etwaige Einnahmen sind umsatzsteuerpflichtig
- ermäßigte Steuersatz von 10 % zur Anwendung
- 100% Vorsteuerabzug - auch dann, wenn keine Einnahmen erzielt werden

# ANSÄTZE IM DETAIL

612/820 und 821 Bauhof/Fuhrpark (oder auch im Ansatz 617)

▶ Gemischt genutzter Bereich

- hoheitliche Nutzung (Feuerwehr, Schulen, Straßenreinigung, Gemeindestraßen, öffentliche Beleuchtung ...)
- unternehmerische Nutzung (Wasser, Kanal, Müll, Kindergärten, ...)

▶ Körperschaftsteuer:

Wenn der Bauhof nur Innenleistungen an die KÖR erbringt, liegt körperschaftsteuerrechtlich ein Selbstversorgungsbetrieb vor. → Die Rechtsprechung besagt, dass solche Betriebe keinen BgA begründen, wenn sie überwiegend den Hoheitsbereich versorgen (vgl. RZ 73 KStR)

▶ Umsatzsteuer:

→ anteiliger Vorsteuerabzug im Ausmaß der unternehmerischen Nutzung:

Schlüsselberechnung anhand von Mannstunden der Bauhofs Mitarbeiter  
Schlüsselberechnung anhand von Fahrzeugstunden

→ Interne Vergütung sind nicht steuerbare Innenumsätze

# ANSÄTZE IM DETAIL

## 83. Freibäder bzw. 83. Hallenbäder

### ▶ Umsatzsteuer:

BgA

→ Einnahmen sind umsatzsteuerpflichtig

→ ermäßigte Steuersatz von 13 % zur Anwendung Eintritte, Verleih Kabinen/Sonnenschirme Steuersatz von 20 %

→ 100% Vorsteuerabzug



# ANSÄTZE IM DETAIL

## 850 Betriebe Wasserversorgung

### ▶ Umsatzsteuer:

- fiktiver BgA (§ 2 Abs 3 UStG)
- Einnahmen sind umsatzsteuerpflichtig
- ermäßigte Steuersatz von 10 % für Wasserlieferungen
- Normalsteuersatz von 20% für sonstige Leistungen in diesem Bereich
- 100% Vorsteuerabzug

# ANSÄTZE IM DETAIL

## 851 Betriebe Abwasserbeseitigung

### ▶ Umsatzsteuer:

→ fiktiver BgA (§ 2 Abs 3 UStG)

→ Einnahmen sind umsatzsteuerpflichtig

→ ermäßigte Steuersatz von 10 % für alle Umsätze, die mit diesem Betrieb regelmäßig verbunden sind

*(vgl. RZ 1326ff UStR 2000): Unter dem Begriff "Abfuhr von Spülwasser" ist der Abtransport von Abwässern mittels Kanalanlagen oder durch Fahrzeuge zu subsumieren. Der begünstigte Steuersatz erstreckt sich auch auf die Kanalanschlussgebühren*

→ 100% Vorsteuerabzug

# ANSÄTZE IM DETAIL

## 852 Betriebe der Müllbeseitigung (1)

### ▶ Umsatzsteuer:

→ fiktiver BgA (§ 2 Abs 3 UStG)

→ Einnahmen sind umsatzsteuerpflichtig

→ ermäßigte Steuersatz von 10 % für alle Umsätze/sonstigen Leistungen (Übernahme, Verwertung, Lagerung, Deponierung, Sortierung von Müll), die mit dem Betrieb zur Müllbeseitigung und zur Abfuhr von Spülwasser und Abfällen regelmäßig verbunden sind

*vgl. RZ 1321ff UStR 2000: Der Begriff "Müll" ist eine Sammelbezeichnung für feste Abfallstoffe wie zB Hausmüll, Gewerbemüll, Industriemüll, Bauschutt und Straßenkehrschutt (VwGH 18.09.1978, 2416/77), aber auch Sperrmüll, Sondermüll, Autoreifen, Autowracks, Biomüll, Altpapier, Altglas, Tierkörper und Ähnliches fallen unter diesen Begriff.*

→ 100% Vorsteuerabzug

# ANSÄTZE IM DETAIL

## 852 Betriebe der Müllbeseitigung (2)

### ▶ Umsatzsteuer - RC Schrottverordnung:

- Bei Lieferungen iSd der Umsatzsteuer-Schrottverordnung
- Übergang der Steuerschuld vom leistenden Unternehmer auf den Leistungsempfänger (Abnehmer)
- der leistende Unternehmer darf keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen
- das sind Verkäufe von Abfällen in Papier, Kunststoff, Schlacke, Lumpen, Bruchglas, Edelmetall, Eisen, ...
- zusätzliche Rechnungsmerkmale: UID Nummer des Leistungsempfängers und Hinweis auf Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger

# ANSÄTZE IM DETAIL

## 853 Vermietung und Verpachtung

### ▶ Umsatzsteuer:

→ fiktiver BgA (§ 2 Abs 3 UStG)

→ Einnahmen sind umsatzsteuerpflichtig

→ ermäßigte Steuersatz von 10 % für Wohnungsumsätze

→ Normalsteuersatz von 20 % bei Geschäftsmiete, Garagen, Parkfläche, Betriebsvorrichtungen, div.

▶ → 100% Vorsteuerabzug

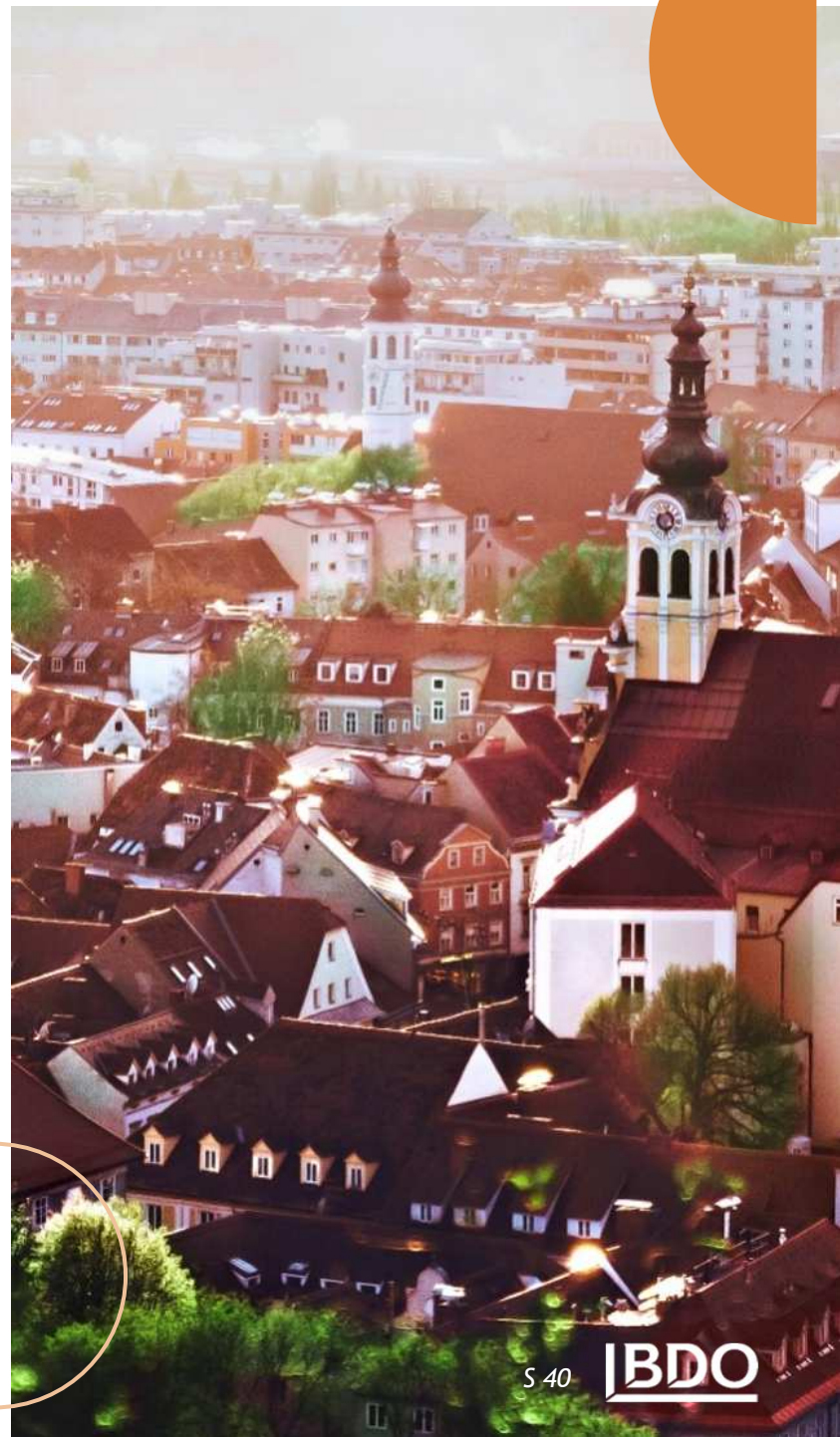
# ANSÄTZE IM DETAIL

859 Photovoltaikanlagen (Voll- und Überschusseinspeiser, Inselbetrieb, Erlass BMF))

Erlass des BMF vom 24.02.2014, BMF-010219/0488-VI/4/2013, BMF-AV Nr. 8/2014

- ▶ Unterschiedliche Nutzungstypen:
  - Volleinspeiser → gesamte erzeugte Energie wird ins Ortsnetz einbespeist
  - Überschusseinspeiser → erzeugte Energie wird teils für den Eigenbedarf verwendet, teils in das Ortsnetz eingespeist
  - Inselbetrieb → nur für Eigenbedarfsdeckung
  
- ▶ Umsatzsteuer:
  - BgA
  - Einnahmen sind RC (ÖMAG Gutschriften)
  - Vorsteuerabzug - im Ausmaß der „verkauften“ Energiemenge bzw. unternehmerischen Nutzung

# KÖRPERSCHAFT- STEUERERKLÄRUNG K2 UND IMMOEST K3



# UNTERNEHMERISCHE TÄTIGKEIT

*Körperschaftsteuer § 2 KStG Betrieb gewerblicher Art*

Neue Bestimmung betreffend Gewinnermittlungspflicht von BgAs

*§ 7 Abs. 3 zweiter Satz KStG: ... Der Gewinn ist bei Betrieben gewerblicher Art (§ 2), die nach unternehmensrechtlichen oder vergleichbaren Vorschriften (zB VRV 2015) zur Rechnungslegung verpflichtet sind und deren jeweilige Umsätze iSd § 125 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung in zwei aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren mehr als 700 000 Euro betragen, in sinngemäßer Anwendung von § 125 Abs. 3 und 4 der Bundesabgabenordnung, nach § 5 Abs. 1 EStG 1988 zu ermitteln.*

Gewinnermittlung gem. § 5 Abs. 1 EStG ist für BgAs verpflichtend, wenn die Umsätze in 2 aufeinanderfolgenden Jahren mehr als EUR 700.000,00 betragen.

Unter dieser Grenze kann für einen BgA freiwillig eine Gewinnermittlung gem. § 4 Abs. 1 EStG gemacht werden. Ansonsten ist der Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG zu ermitteln.



# UNTERNEHMERISCHE TÄTIGKEIT

*Körperschaftsteuer § 2 KStG Betrieb gewerblicher Art*

Weiter wie bisher:

Abgabe einer Körperschaftsteuererklärung kann unterbleiben, wenn ein Verlust erzielt wird; Erklärungspflicht nur dann, wenn positive Einkünfte erzielt werden oder bei Aufforderung durch das Finanzamt.

Gilt erstmalig für Veranlagung für das Kalenderjahr 2020, wobei für die Beurteilung des Eintritts und des Entfalls der Buchführungspflichten bereits die Umsätze der Kalenderjahre 2018 und 2019 maßgeblich sind.

Eine Gemeinde hat den Gewinn eines BgAs, dessen Umsätze in den Kalenderjahren 2018 und 2019 jeweils mehr als 700.000 Euro betragen haben, bis einschließlich 2019 gemäß § 4 Abs. 3 EStG ermittelt. 2021 hat die Gewinnermittlung für diesen Betrieb gewerblicher Art gemäß § 5 EStG zu erfolgen; 2020 kann noch die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung beibehalten werden.

# UNTERNEHMERISCHE TÄTIGKEIT

*Körperschaftsteuer § 2 KStG Betrieb gewerblicher Art*

Ein BgA einer KöR ist jede Einrichtung, die

- ▶ wirtschaftlich selbständig ist
  - ▶ eine ausschließliche oder überwiegende nachhaltige privatwirtschaftliche Tätigkeit von wirtschaftlichem Gewicht entfaltet (jährliche Nettoeinnahmen > € 2.900)
  - ▶ zur Erzielung von Einnahmen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen
  - ▶ und nicht der Land- und Forstwirtschaft dient
- Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich
- Unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht (Steuersubjekt ist immer der einzelne Betrieb und nicht die Gemeinde an sich - kein Verlustausgleich zwischen einzelnen Gemeinden Betrieben zulässig).

# UNTERNEHMERISCHE TÄTIGKEIT

*Körperschaftsteuer § 2 KStG Sonderform Überlassung eines BgA*

Praktische Beispiele Kindergarten, Mehrzweckhallen, Sportanlagen, Photovoltaikanlagen,

Gewerbliche Tätigkeit

- ▶ Übernahme von Nebenleistungen (Reparaturen, Bewachung, Reinigung, ...)
  - ▶ Bereitstellung von Betriebsgrundlagen wie Einrichtungsgegenstände (Garderobe, Bestuhlung, Beamer, Bühne, Küche, Schankvorrichtungen, technische Anlagen, ...)
  - ▶ Bereitstellung von Personalleistungen (Techniker, Hallenwart, Wartung durch Gemeindepersonal)
  - ▶ Jährliche Pachteinahmen über netto EUR 2.900,00
- Aufgrund gesetzlicher Fiktion § 2 Abs. 2 Zi. 2 KStG liegt ein BgA vor
- Irrelevant, ob es sich um einen bereits bestehenden oder neu errichteten und nie selbst geführten Betrieb handelt (vgl. RZ 263 UStR)

# ANSÄTZE IM DETAIL

## 528 Tierkörperbeseitigung

### 528 Tierkörperbeseitigung

#### ▶ Körperschaftsteuer:

Die Tierkörperbeseitigung zählt für steuerliche Zwecke als „Müllbeseitigung“.

→ keine Körperschaftsteuerpflicht

→ körperschaftsteuerrechtlich stets als Hoheitsbetrieb gilt (§ 2 Abs 5 KStG)

→ Allfällige Überschüsse (Gewinne) in diesem Bereich sind daher nicht körperschaftsteuerpflichtig.

### 83. Freibäder und 83. Hallenbäder

#### ▶ Körperschaftsteuer:

BgA

→ grundsätzlich Körperschaftsteuerpflicht, wenn Mindesteinnahmen von jährlich EUR 2.900,00 netto vorhanden

→ in Praxis häufig Verlustbetriebe, dennoch Ergebniskontrolle im Rahmen der Erstellung der Steuererklärung

→ Registrierkassenpflicht überprüfen - wenn ja, Abstimmung Registrierkasse mit verbuchten Einnahmen

# ANSÄTZE IM DETAIL

## 840 Grundbesitz

Hier werden Einnahmen und Ausgaben aus Grundstücksan- und verkäufen verbucht

▶ Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen (Immobilienverertragsteuer) - K3

- kein BgA
- Herstellerbefreiung für Gebäude
- Unterscheidung Alt- (Erwerb vor dem 1.4.2012)/Neuvermögen
- Pauschalbesteuerung bei Altvermögen Körperschaftsteuer  
iHv 3,5% bzw.  
15% (Umwidmung zur erstmaligen Bebauung nach 1987)
- Neuvermögen 25% Körperschaftsteuer

▶ Einkünfte aus gewerblichen Grundstückshandel (Körperschaftsteuerpflicht)

- BgA
- An- und Verkauf von Grundstücken ist planmäßig auf die Wiederveräußerung gerichtet  
(Baureifmachung, Parzellierung, Aufschließung, Fremdkapitaleinsatz, Werbemaßnahmen, ...)
- Körperschaftsteuerpflichtig mit 25%

# ANSÄTZE IM DETAIL

## 850 Betriebe Wasserversorgung

850, 851, 852 und 853

▶ Körperschaftsteuer:

→ keine Körperschaftsteuerpflicht

→ körperschaftsteuerrechtlich stets als Hoheitsbetrieb gilt (§ 2 Abs 5 KStG)

→ Allfällige Überschüsse (Gewinne) in diesem Bereich sind daher nicht körperschaftsteuerpflichtig.

# ANSÄTZE IM DETAIL

859 Photovoltaikanlagen (Voll- und Überschusseinspeiser, Inselbetrieb, Erlass BMF))

Erlass des BMF vom 24.02.2014, BMF-010219/0488-VI/4/2013, BMF-AV Nr. 8/2014

- ▶ Unterschiedliche Nutzungstypen:
  - Volleinspeiser → gesamte erzeugte Energie wird ins Ortsnetz einbespeist
  - Überschusseinspeiser → erzeugte Energie wird teils für den Eigenbedarf verwendet, teils in das Ortsnetz eingespeist
  - Inselbetrieb → nur für Eigenbedarfsdeckung
  
- ▶ Körperschaftsteuer:
  - BgA, wenn jährliche Mindesteinnahmen netto EUR 2.900,00
  - Nutzungsdauer lt. Erlass 20 Jahre
  - Gewinne in diesem Bereich sind körperschaftsteuerpflichtig

# WELCHE STEUERN GIBT ES NOCH

- ▶ Kraftfahrzeugsteuer
- ▶ Erklärung für die Werbeabgabe
- ▶ ENAV
- ▶ Abzugsteuer



# ANSPRECH- PERSONEN



**Petra  
Simonis-Ehtreiber**

*Director*

+43 5 70 375 - 8310  
+43 664 60 375 - 8310  
[petra.simonis-ehreiber@bdo.at](mailto:petra.simonis-ehreiber@bdo.at)



**Michaela  
Loske-Vittorelli**

*Managerin*

+43 5 70 375 - 8507  
+43 664 60 375 - 8507  
[michaela.loske-vittorelli@bdo.at](mailto:michaela.loske-vittorelli@bdo.at)



**CHANGE HAPPENS,  
INNOVATION LEADS.**

